

in Ehren obiger Martyrer ein, und Abt Uroffus baute c. 800 auf einer Besitzung des Klosters Nieder-Altach im Antiesen-Thale dem hl. Mauritius zu Ehren die Kirche zu Urolfesmünstire, d. i. Aurolzmünster. Zu Rieddorf am Alter-See ist die Kirche denselben Heiligen geweiht, und es lässt sich mit aller Wahrscheinlichkeit behaupten, dass dort am Ufer des Alter-Sees, ähnlich wie am Traun-See, vor der Zeit der Magyaren-Einfälle ein Benedictiner-Kloster bestanden habe, welches nach seiner Zerstörung nicht mehr aufgerichtet worden ist. Im Kürn-Thale oberhalb Ering in Niederbayern entstand unter dem Einflusse der Benedictiner-Mönche des benachbarten Klosters Asbach im Rotthale die St. Mauritius-Kirche zu Münichheim; in der Stadt Augsburg erhob sich das Chorherrenstift St. Moriz. Alle diese Kirchen zeugen für ein hohes Alterthum.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Gewissensfall über Civilehe und Civilscheidung.)

Camillus, Katholik, hat sich zu X., wo die Tridentinische Vorschrift über den Scheabschluss verkündet worden ist zu einer Zeit, als die Protestanten längst im Besitztande eigener Religionsübung und Gemeindeordnung waren, mit Caja, einer Protestantin, bürgerlich und vor dem protestantischen Prediger verehelicht. Später wird diese Ehe bürgerlich getrennt, und Camillus nimmt Ludovica, eine Katholikin, bürgerlich zur Ehe. Im Verlaufe der Zeit wechselt das so angetraute Paar den Wohnsitz. Nach langem ehelichen Zusammenleben möchten sich doch schließlich beide, oder wenigstens die Frau, mit ihrem Gewissen abfinden. Was ist da zu thun: 1. unter gewöhnlichen Lebensverhältnissen der beiden; 2. im Falle eintretender Todesgefahr des einen der beiden Theile?

Erörterung und Lösung des vorgelegten Falles.

1. Zuerst wollen wir eine zwar sehr unwahrscheinliche, doch nicht absolut unmögliche Unterstellung machen, welche die günstigste Lösung ermöglichen würde, nämlich, dass die erste Ehe des Camillus ungültig wäre. Ist das wirklich der Fall, dann kann die zweite Ehe wenigstens gültig gemacht werden; sie müsste aber auch noch gültig gemacht werden, weil sie schon wegen der nicht beobachteten Tridentinischen Form vor Gott und der Kirche von Anfang an ungültig war und ungültig blieb: es sei denn, Camillus und Ludovica hätten ihren Wohnsitz jemals dort genommen, wo auch rein katholische Ehen gültig geschlossen werden können ohne Pfarrer und Zeugen, und beide hätten in diesem Bewusstsein und mit dem Bewusstsein der bisherigen Ungültigkeit ihrer Ehe, unter sich den Eheconsens erneuert oder nur das eheliche Leben in der Absicht, wahre Eheleute zu sein, fortgesetzt.

Nur in diesem Falle wäre die zweite Ehe schon revalidiert; sonst bedürfte sie noch der Revalidation, auch wenn die erste Ehe ungültig war. Ungültig ist nun die erste Ehe nicht schon, weil die Tridentinische Form beim Abschluße unterblieb. Denn hier haben wir eine Mischehe. Diese ist aber wenigstens in den Fällen gültig, wo rein protestantische Ehen behufs Gültigkeit an die Tridentinische Form nicht gebunden sind (vgl. Lehmkühl, Theol. mor. II. n. 783). Dass dieser Fall in Ehen wie obige wirklich vorliege, dafür liegt meines Wissens zwar keine allgemeine Entscheidung des römischen Stuhles vor; allein es ist doch die allgemeinere, man darf wohl sagen heutzutage herrschende Meinung der Theologen, und mehrere Entscheidungen des römischen Stuhles oder der römischen Congregationen scheinen durchaus auf der Unterstellung zu führen, dass derartige Ehen gültig seien. Keinenfalls könnte die vorliegende Ehe zwischen Camillus und Caja auf Grund der nicht eingehaltenen Tridentinischen Form als ungültig behandelt werden, wenn nicht Rom selbst den Spruch der Ungültigkeit würde gefällt haben. Ungültig würde aber diese in Rede stehende Ehe sein: a) wenn sich mit Sicherheit herausstellte, dass Caja nicht gültig getauft wäre (vgl. I. c. n. 752); b) wenn sich mit Sicherheit nachweisen ließe, dass entweder Camillus oder Caja in der festen Ueberzeugung gewesen wären, sie könnten eine gültige Ehe in der Weise, wie sie es gethan, nicht abschließen, oder wenn überhaupt die wirkliche Absicht einer wahren Ehe bei Camillus oder Caja gefehlt hätte und während ihres ganzen Zusammenlebens nie rectificirt worden wäre.

Doch, wie gesagt, diese Unterstellung ist höchst unwahrscheinlich und bedarf eines weiteren Eingehens auf sie nicht. Sollte sie sich dennoch als wirklich herausstellen: so dürfte auch dann, mit Ausnahme des Falles naher Todesgefahr, zu einer Revalidation der zweiten Ehe nicht geschritten werden, bevor vonseiten des zuständigen Ordinariates die Entscheidung vorläge.

2. In ähnlicher Weise würde die Möglichkeit einer Revalidation der zweiten Ehe gegeben sein, wenn Caja unterdessen gestorben wäre. In der Unterstellung jedoch, dass diese erste Ehe zwischen Camillus und Caja gültig war, wären dann mehrere Hindernisse vor der Revalidation der zweiten Ehe zu beseitigen, und darum ein anderes Verfahren im Fall der Todesgefahr, ein anderes außer dem Fall der Todesgefahr am Platze.

a) Selbst wenn nach erkanntem Tode der Caja Camillus und Ludovica, so viel an ihnen läge, wahre Eheleute hätten sein wollen: so stände der Wirksamkeit eines solchen gegenseitigen Willensactes nicht nur die Clandestinität (falls nämlich der jetzige Wohnsitz des Camillus und der Ludovica dem Tridentinischen Ehegesetz unterstehen), sondern auch das impedimentum criminis (adulterii cum matrimonii non promissione tantum sed attestatione) entgegen. Nur

im Falle, dass am jetzigen Wohnsitz des Camillus und der Ludovica die Tridentinische Vorschrift auch nicht für Katholiken publiciert wäre, und dass die beiden, Camillus und Ludovica, vom impedimentum criminis gar keine Kenntnis gehabt hätten, wäre es nicht so unwahrscheinlich, dass durch eine wie oben unterstellte gegenseitige Willenserklärung, wahre Eheleute zu sein, ein zwar unerlaubter, aber doch giltiger Eheabschluss zustande gekommen wäre. Alsdann würde nur das Aergernis, soweit das Vorleben der beiden Ehegatten ruchbar wäre, wieder gut zu machen sein; darnach könnte auf Wunsch sogar zur Einsegnung der Ehe geschritten werden. Doch würde vor der Offenlichkeit immer, und auch für das bloße Gewissensforum ad cautelam, eine Dispens vom impedimentum criminis erforderlich sein. Der Offenlichkeit des bisherigen Aergernisses halber würde, wenn diese vorliegt, vom kirchlichen Gerichte, vor das die Angelegenheit aus sich gehört, auch wohl auf zeitweilige Trennung gedrungen und erst daraufhin die Dispens und öffentliche Revalidierung der Ehe gewährt werden. Entzieht sich jedoch die Sache der Offenlichkeit, dann könnte man im bloßen Gewissensforum die Fortsetzung des ehelichen Lebens bis zur völligen Vereinigung wohl abrathen, doch nicht absolut verbieten, falls, wie oben, die wahrscheinliche Revalidierung der Ehe nach erlangter Sicherheit über den Tod der Caja schon stattgefunden hätte.

Es ist diese Lösung in etwas zu erhärten. Sie hängt wesentlich ab von der Tragweite des impedimentum criminis, ob nämlich dieses Ehehindernis, um vorhanden zu sein, gewusst werden muss. Die verbreitete Ansicht ist freilich, dass der allgemeine Grundsatz auch hier Anwendung finde, nach welchem die sogenannten leges irritantes auch auf die um das Gesetz nicht Wissenden ihre volle Wirkung ausüben (vgl. Guri II. n. 288, Marc n. 2038, Lehmkühl II. n. 770), und die Praxis der römischen Tribunale ist die, dass in betreffendem Falle Dispens nachgesucht und ertheilt werde. Darum dürfte, wenn ein solcher Fall vor öffentlichem Forum zu bereinigen wäre, von einer Dispens nicht abzustehen sein; auch im bloßen Gewissensforum ist sie immerhin grösserer Sicherheit halber ratschlich. Allein bedeutende Theologen, seit Jahrhunderten bis zur Gegenwart, behaupten dennoch nicht ohne wichtigen Grund, dass, wenn beide Ehewerber von jenem kirchlichen Gesetz und trennenden Ehehindernisse nichts gewusst haben, dieses Hindernis, weil es vorzugsweise den Strafcharakter und zwar, wie es scheine, einer ungewöhnlich großen Strafe an sich trage, tatsächlich nicht wirksam sei. (Vgl. Auctoren a. a. O.) Auch die Praxis der kirchlichen Tribunale ist kein genügender Beweis, dass jene andere mit dieser Praxis nicht übereinstimmende Ansicht unannehmbar ist: dafür darf als vollgültiger Zeuge Benedict XIV. gelten in seinen quaest. can. q. 183 n. 27, wo er entschieden leugnet, dass aus

der Dispensertheilung von einer Strafe oder einem Hindernis auf die Existenz der Strafe oder des Hindernisses mit Sicherheit geschlossen werden könne. Daher möchten wir es für zulässig erachten, dass wenigstens im Nothfalle und bis auf eine später zu erfolgende sichere Dispens von jener milden Ansicht auch praktisch Gebrauch gemacht würde, zumal da bei probablen Bestand der Ehe in diesem Falle das eheliche Leben nicht gerade unerlaubt zu nennen ist. (Vgl. S. Alph. I. 6 n. 905 u. 906.)

b) Im Falle eintretender Todesgefahr des einen der beiden Beethilfeten, des Camillus oder der Ludovica, würde sich die ganze Angelegenheit rasch und einfach erledigen lassen. Bekanntlich können kraft neuen Decrets vom 20. Febr. 1888 für solche Nothfälle die Ordinariate von allen öffentlichen, rein kirchlichen Ehehindernissen, mit Ausnahme der Hindernisse der Priesterweihe und des ersten Grades ehelicher Verschwägerung in gerader Linie, dispensieren, beziehungsweise die Dispensbefugnis geben und zwar nach Erklärung des heiligen Officium vom 1. März 1889 den Pfarrern die allgemeine Befugnis für alle vorkommenden Fälle, anderen Clerikern (NB. auch Nicht-Priestern) nur von Fall zu Fall. Damit wäre also die Leichtigkeit gegeben, das Hindernis des Verbrechens sicher zu beseitigen; von der Einhaltung der Tridentinischen Form, d. h. von der Gegenwart des Pfarrers und anderer Personen als Zeugen der Consenserneuerung kann an sich nicht Abstand genommen werden; es liegt dazu weder Grund, noch Befugnis vor. Die so weitgehende den Ordinariaten ertheilte Befugnis spricht von öffentlichen Ehehindernissen bei Solchen, die bisher in bewusst ungültiger Ehe, d. h. im Concubinate lebten und hat den Zweck, „ut morituri in tanta temporis angustia in faciem Ecclesiae rite copulari et propriae conscientiae consulere valeant“. Das in faciem Ecclesiae schließt die Einhaltung der von der Kirche geforderten Form ein; dadurch wird in einem solchen Fall zugleich das öffentlich gegebene Aergernis geführt oder wenigstens der Grund zur Sühnung gelegt.

Eine Bedenken machende Möglichkeit ist aber in dem uns beschäftigenden Falle des Camillus und der Ludovica nicht ausgeschlossen. Nehmen wir an, an dem jetzigen Wohnort der beiden sei von deren unerlaubtem Verhältnisse nichts bekannt; sie gäalten als höchst achtbare Eheleute; Camillus wolle daher auch am Todesbett der Ludovica von irgend einer Consenserneuerung vor Zeugen nichts wissen. Was dann?

An sich würde das zufällige Geheimsein der unerlaubten Verbindung des Camillus und der Ludovica an der eigentlichen Sachlage nichts ändern. Seiner Natur nach ist das Ehehindernis ein öffentliches, es ist aus den Gerichtsacten des früheren Wohnsitzes ersichtlich und erweisbar. Darum wäre auch die Weigerung der

Zulassung zweier Zeugen, welche unterdessen zur Verschwiegenheit streng gehalten wären, seitens des Camillus unberechtigt und unvernünftig. Die durch oben erwähntes Decret ertheilte Dispensbefugnis der Bischöfe erstreckt sich in der That nicht darauf, dem Camillus das Hinzuziehen von Zeugen zu erlassen. Wenn nun aber wegen solcher thatfächlichen Weigerung die dem Tode nahe Ludovica in steter Gefahr zu sündigen bliebe: wäre dann gegen diese große, vielleicht äußerste Noth kein Mittel? Für solchen Nothfall, sagen wir entschieden: Ja. Weil zwar nicht die juridische, doch aber die thatfächliche Offenlichkeit fehlt, so darf auf diesen Fall angewendet werden, was der hl. Alfons lib. 6 n. 1122 von der Dispensbefugnis der Bischöfe sagt, indem er ihnen dieselbe einfach hin beilegt für geheime Fälle; ihrem Wesen nach beruht sie auf der Epifie: diese reicht soweit, als die Noth und als die kirchliche Machtbefugnis reicht. Dass letztere aber sich auch auf die Einhaltung der Tridentinischen Form erstreckt, ist klar. In solch hohem Nothfall könnte somit die Consenserneuerung vor dem Beichtvater genügen. Eine Consenserneuerung müsste aber auch zum allermindesten stattfinden. Die sanatio in radice ist der Sachlage nach ausgeschlossen. Es fehlt eben jede radix, welche geheilt werden könnte, nämlich jeder gegenseitig manifestierte Willensact, der auch nur nach dem subjectiven Wissen und Willen des Camillus und der Ludovica auf eine wahre Ehe zwischen ihnen beiden gerichtet war. Dieser Willensact muss aber vorliegen, damit nur dem Begriffe nach von einer sanatio in radice die Rede sein könnte.

3. Sagen wir nun noch einige Worte über den theoretisch wenig schwierigen, praktisch aber umso schwierigeren Fall, wenn weder die Ungültigkeit der ersten Ehe des Camillus erwiesen, noch diese Ehe durch den Tod der Caja gelöst ist.

a) Wenn in dieser Unterstellung außer dem Falle naher Todesgefahr Camillus oder Ludovica ihr Gewissen in Ordnung bringen wollen: so ist vor jeder Aussöhnung mit der Kirche ein Darangeben alles ehelichen Lebens und in der Regel auch des äusseren Zusammenlebens zu fordern. Ich sagte, bezüglich des äusseren Zusammenlebens sei dies „in der Regel“ zu fordern, um die Möglichkeit einer Ausnahme anzudeuten. Ist nämlich das wahre Verhältnis des Camillus zur Ludovica bekannt, dann erfordert schon die Entfernung des öffentlichen Aergernisses jene vollständige Scheidung; aber selbst im Falle des Nichtbekanntseins würde die pflichtschuldige Vermeidung der beständigen nächsten Gefahr zur Sünde eine solche Scheidung in der Regel erheischen. Doch können in letzterem Falle einerseits Umstände vorliegen, z. B. vorgerücktes Alter oder andere persönliche Beschaffenheit, welche die Gefahr der Sünde bedeutend vermindern, und andererseits können äussere Verhältnisse die vollständige Trennung

so schwierig machen, daß der Beichtvater dafürhielte, er müsse sich mit einem ex occasione proxima remotam occasionem facere begnügen. Dieses absolut Nothwendige müßte aber auch nicht bloß versprochen, sondern durchgeführt sein, bevor von einer Aussöhnung mit der Kirche und der Zulassung zu den Sacramenten die Rede sein könnte. Nöthigenfalls müßte zur Leistung des Nothwendigsten der eine Theil auch gegen den Willen des anderen sich anschicken. Allein wenn nicht beide guten Willens wären, wenn z. B. Camillus von Aussöhnung mit Gott und der Kirche nichts wissen wollte: dann bliebe für Ludovica schwerlich ein anderer Weg übrig, als eigenmächtige und zwar heimliche Flucht, um so der Sündengefahr und der etwa zwangsweisen Heimführung zu entgehen. Wäre eine Trennung dem armen Weibe durchaus unmöglich, dann dürfte sie um keinen Preis, selbst nicht um den des Lebens, sich bezüglich ehelichen Lebens dem Manne irgendwie willfährig zeigen. Nur nach erprobter Standhaftigkeit würde die pastorelle Klugheit zur Spendung der Sacramente sich entschließen.

b) Im Fall der Todesgefahr blieben die wesentlichen Forderungen dieselben; jedoch müßte je nach Umständen der gute Wille, nach etwa erfolgter Wiedergenesung alles Erforderliche thun zu wollen, statt der thatsächlichen Ausführung genügen. Könnte nämlich die wirkliche Trennung wegen des Nichtbekanntseins der wahren Sachlage oder wegen des bösen Willens des Mannes nicht sofort stattfinden: dann müßte im ersten Falle wenigstens Vorkehr getroffen werden, daß nicht der Mann durch fortgesetzten Verkehr mit der Frau, zumal durch Verkehr ohne Zeugen, derselben Gefahr brächte; nöthigenfalls müßten Vorwände gesucht werden, um jene Gefahr abzuschneiden; im zweiten Fall bedürfte es der Vorwände nicht, aber umso entschiedeneren Ernstes, den Mann thatsächlich ferne zu halten, und zugleich der Buziehung von Zeugen, um wegen des bisher auch von der Frau gegebenen Abergernisses den erforderlichen Widerruf entgegenzunehmen. In extremis, wenn der Zustand der Kranken so geworden wäre, daß sie, ihrer Sinne nicht mehr hinlänglich mächtig, eine genügende Erklärung nicht abgeben könnte, wäre nur mehr die bedingungsweise Losprechung und je nach Umständen die heilige Delung zu ertheilen, solange noch irgendwie eine vielleicht erfolgte Sinnesänderung und Neue über die Vergangenheit unterstellt werden könnte.

Eraeten (Holland). Professor P. August Lehmkühl S. J.

II. (**Eine „gesalzene“ Goldmine.**) Aus Südafrika wird uns folgender Fall vorgelegt: Ein gewisser Salomon glaubt eine reichhaltige Goldgrube entdeckt zu haben. Um sie leichter und natürlich auch „theurer“ verkaufen zu können, „salzt“ er die Grube, wie man